

35. 1. Können, wenn ein schiedsrichterliches Verfahren zwei Instanzen vorsteht, die durch die zweite Instanz noch abänderbaren Schiedssprüche erster Instanz für vollstreckbar erklärt werden?

2. Ist ein Schiedsvertrag auch dann endgültig erledigt, wenn das schiedsrichterliche Verfahren zwar formell zu Ende geführt ist, den Streit der Parteien aber sachlich nicht entschieden hat?

RPD. §§ 1089 flg.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1926 i. S. B. & Co. (Bekl.) w. L. & Co. (Kl.). VI 79/26.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Schiedsverträge hatten sich die Parteien dem Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse unterworfen und die dafür aufgestellte Schiedsgerichtsordnung (Hamburger Börsen-Handbuch 1922 S. 259) für maßgebend erklärt. Durch zwei Schiedssprüche erster Instanz vom 27. November 1924 ist die jetzige Klägerin verurteilt worden, an die jetzige Beklagte insgesamt 7764 *M.* nebst Zinsen und Kosten zu zahlen. Die Schiedssprüche sind vom Landgericht Hamburg für vollstreckbar erklärt worden.

Die Beklagte hat ihre Forderungen daraufhin beigetrieben. Die Klägerin hat das Oberschiedsgericht angerufen. Dieses hat durch Beschluß vom 12. März 1925 die Entscheidung der beiden Streitfachen abgelehnt und die Sprüche vom 27. November 1924 aufgehoben. Mit der gegenwärtigen Klage fordert die Klägerin Zurückzahlung der beigetriebenen Beträge von insgesamt 9404,15 *M.* nebst Zinsen. Die Beklagte beantragte Klageabweisung und verlangte im Wege der Widerklage Aufhebung des vom Oberschiedsgericht erlassenen Spruchs. Das Landgericht entsprach den Anträgen der Beklagten. Die Berufung der Klägerin blieb in Höhe von 137,10 *M.* nebst Zinsen ohne Erfolg; im übrigen drang die Berufung durch und die Beklagte wurde verurteilt, an einen Kassierer der Klägerin 9267,05 *M.* nebst $1\frac{1}{2}\%$ Monatszinsen seit Klagezustellung zu zahlen; die Widerklage wurde abgewiesen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Landgericht hat den Beschluß des Oberschiedsgerichts als einen Schiedsspruch angesehen, hat festgestellt, daß er gegen wesent-

liche Grundsätze des von den Parteien vereinbarten Verfahrens verstoße, und hat ihn danach, der Widerklage stattgebend, gemäß § 1041 Nr. 1 RPD. aufgehoben. Irgendwelche Folgen für die Schiedssprüche erster Instanz hat das Landgericht daraus nicht hergeleitet. Es sieht in ihnen nicht nur „vorläufige Entscheide“, spricht ihnen vielmehr selbständige Bedeutung zu und nimmt deshalb an, daß sie in ihrer Existenz unberührt geblieben seien. Deshalb hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat in dem Beschluß des Oberschiedsgerichts keinen Schiedsspruch im Sinne der Zivilprozessordnung gesehen. Es hat zwar angenommen, daß mit jenem Beschluß der Vorstand des Vereins der Getreidehändler als Oberschiedsgericht eine Entscheidung getroffen habe, findet darin aber nicht eine sachliche Erledigung des Streits der Parteien, vielmehr gerade die Ablehnung einer solchen. Das Oberlandesgericht stellt danach fest, daß die im Schiedsvertrag zu Oberschiedsrichtern berufenen bestimmten Personen, nämlich die Mitglieder des Vereinsvorstands, die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert haben; damit sei gemäß § 1033 Nr. 1 RPD. der Schiedsvertrag außer Kraft getreten, und damit hätten deshalb auch die Schiedssprüche erster Instanz — ganz abgesehen von ihrer ausdrücklichen Aufhebung durch das Oberschiedsgericht — ihre verbindliche Kraft verloren; selbständige Bedeutung komme diesen Schiedssprüchen nicht zu; die Schiedsgerichtsordnung gewähre den Parteien ein Recht auf zwei Instanzen, der § 33 a. a. D. sei nur dahin zu verstehen, daß der Spruch der ersten Instanz wie ein vorläufig vollstreckbares Urteil eines Gerichts behandelt werden solle. Die Frage, ob das Gericht die Schiedssprüche erster Instanz überhaupt hätte für vollstreckbar erklären dürfen, läßt das Oberlandesgericht offen. Schon auf Grund seiner Erwägungen gelangt es zur Abweisung der Widerklage, weil ein Schiedsspruch des Oberschiedsgerichts nicht vorliegt, und zur Verurteilung der Beklagten auf die Klage, weil der rechtliche Grund, aus welchem die Klägerin gezahlt hat, d. h. die Schiedssprüche erster Instanz, fortgefallen sind. Auf einen andern rechtlichen Grund, etwa die materielle Rechtslage im Verhältnis der Parteien zueinander, hat sich die Beklagte nicht berufen, obwohl sie vom Oberlandesgericht auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.

Die Angriffe der Revision scheitern zu einem wesentlichen Teil

baran, daß die Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse keine revivible Rechtsnorm ist. Der Verein, der das Schiedsgericht bestellt und die Schiedsgerichtsordnung erlassen hat, ist ein privater Verein. Das Schiedsgericht kann deshalb nur in Tätigkeit treten, wenn zwei Parteien sich ihm durch privatrechtlichen Vertrag unterwerfen, und die Schiedsgerichtsordnung wird nur dadurch anwendbar, daß die Parteien ihre Anwendung verabreden. Beides geschieht, wie die Anmerkung auf S. 259 des Hamburger Börsen-Handbuchs von 1922 ergibt, durch die Schlußscheine, nach denen Getreidegeschäfte an der Hamburger Börse abgeschlossen werden. In diesen Schlußscheinen (a. a. O. S. 191 flg.) wird aber durchweg der Gerichtsstand Hamburg vereinbart. So sind die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung zwar sogenannte „typische Bedingungen“ in dem Sinne, daß sie als Vertragsnorm in viele einzelne privatrechtliche Verträge aufgenommen werden, über ihren Inhalt und ihre Bedeutung haben aber — von ganz vereinzelten, vielleicht denkbaren Ausnahmefällen abgesehen — nur die Hamburgischen Gerichte zu urteilen. Unter diesen Umständen besteht nicht die Gefahr, daß die Schiedsgerichtsordnung durch die Gerichte verschiedener Länder verschieden ausgelegt wird, und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erfordert es deshalb nicht, daß das Reichsgericht die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung selbständig auslegt. So muß es bei der vom Oberlandesgericht gesunden Auslegung der Schiedsgerichtsordnung sein Bewenden behalten. Danach ist das gesamte Schiedsgerichtsverfahren, wie es durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt ist, ein einheitliches Verfahren; die dort vorgesehene Berufungsinstanz ist eine echte Berufungsinstanz, auf deren Spruch die Parteien ein Recht haben; die erstinstanzlichen Schiedsprüche sind nur vorläufig, bis zur Beendigung des Verfahrens vor dem Oberschiedsgericht, erlassen; auch ihre Vollstreckbarkeit ist, wenn sie vom Gericht überhaupt ausgesprochen werden darf, eine nur vorläufige. Mit diesen für die Revision nicht angreifbaren Ergebnissen des Berufungsgerichts erledigen sich ihre Versuche, die Einheitlichkeit des gesamten schiedsrichterlichen Verfahrens und das Recht der Parteien auf einen Spruch der Berufungsinstanz zu bestreiten, die Berufungsinstanz der Schiedsgerichtsordnung in ein zweites selbständiges schiedsrichterliches Verfahren oder auch in ein vereinbartes

Wiederaufnahmeverfahren umzudeuten und aus diesen Annahmen Folgerungen abzuleiten, die von denen des Berufungsgerichts abweichen.

Die Antwort auf die vom Oberlandesgericht offen gelassene Frage, ob die Schiedsprüche erster Instanz überhaupt für vollstreckbar erklärt werden durften, ist nicht durch Auslegung der Schiedsgerichtsordnung, sondern durch die Beurteilung ihres Verhältnisses zur Zivilprozessordnung zu gewinnen. Das Oberlandesgericht hat mit Recht hervorgehoben, daß die Zivilprozessordnung auch in ihrer jetzigen Gestalt keine Rücksicht darauf nimmt, ob das von den Parteien vereinbarte schiedsrichterliche Verfahren zwei Instanzen vorsieht oder nicht. Wenn es das Oberlandesgericht aber für möglicherweise zulässig hält, daß auch noch nicht endgültige Schiedsprüche ohne besondere Regelung durch das Gesetz für vollstreckbar erklärt werden, so kann dem nicht beigezpflichtet werden. Die von der Revision angezogene Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1892 (RGZ. Bd. 29 S. 390) hat sich allerdings auf denselben Standpunkt gestellt wie das Oberlandesgericht; sie wird aber der allmählich herausgebildeten schärferen Auffassung von der Unabänderlichkeit des öffentlichen Rechts durch private Abkommen noch nicht gerecht und ist inzwischen auch überholt. Schon in RGZ. Bd. 69 S. 52 wird vom Reichsgericht betont, daß für vollstreckbar nur ein Schiedspruch erklärt werden könne, der unter den Parteien gemäß § 1040 ZPO. die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils habe, und von demselben Grundgedanken aus heißt es in der Entscheidung RGZ. Bd. 74 S. 307, daß die Vorschriften des § 1039 ZPO. über Zustellung und Niederlegung des Schiedspruchs auf einen Spruch nicht anwendbar seien, der im schiedsgerichtlichen Verfahren selbst noch der Aufhebung oder Abänderung unterliege. Sind hier zwei Instanzen vorgesehen, so bildet den Schiedspruch im Sinne des § 1039 ZPO. erst die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichts. Dies gilt ebenso und erst recht für den Schiedspruch im Sinne des § 1042 ZPO. Die Wirkungen, die sich an die Vollstreckbarkeit eines Schiedspruchs knüpfen können, sind schwerwiegender als die mit der Zustellung und Niederlegung verbundenen.

Die Zivilprozessordnung hat für das schiedsrichterliche Verfahren nur wenige große Grundsätze aufgestellt, wie z. B. die, daß den Par-

teien das rechtliche Gehör gewährt, der Schiedsspruch mit Gründen versehen sein müsse. Von solchen ausdrücklichen Regelungen abgesehen überläßt die Zivilprozeßordnung die Gestaltung des ganzen Verfahrens der Vereinbarung der Parteien und hilfsweise dem freien Ermessen der Schiedsrichter (§ 1034 Abs. 2 ZPO.). Das Gesetz rechnet dann erst wieder mit dem Schiedsspruch als dem Ergebnis des gesamten schiedsrichterlichen Verfahrens. Für ihn und nur für ihn sind die Vorschriften in den §§ 1039—1042 ZPO. gegeben, sie dürfen auf eine noch innerhalb des schiedsrichterlichen Verfahrens abänderbare und deshalb noch nicht endgültige Entscheidung nicht angewendet werden. Jede abweichende Vereinbarung der Parteien verstößt gegen die zwingenden Normen des öffentlichen Rechts der Zivilprozeßordnung und ist deshalb unwirksam. Die vom Oberlandesgericht offen gelassene Frage ist deshalb zu verneinen. Die Schiedssprüche, die in der ersten Instanz des schiedsrichterlichen Verfahrens ergangen sind, durften von vornherein nicht für vollstreckbar erklärt werden; das insoweit von den Hamburger Gerichten beobachtete Verfahren ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Der die Vollstreckbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidungen aussprechende Beschluß des Gerichts konnte rechtliche Wirksamkeit überhaupt nicht erlangen; er ist in seiner Wirksamkeit nicht erst durch das Vorgehen des Oberschiedsgerichts und die Aufhebung der erstinstanzlichen Schiedssprüche beeinträchtigt worden, wie die Revision meint.

Durch die vorstehenden Erwägungen erlebigen sich alle Angriffe der Revision, die von der selbständigen Bedeutung der erstinstanzlichen Schiedssprüche ausgehen. Hilfsweise hat sich aber die Revision auch auf den Standpunkt gestellt, daß das schiedsgerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen sei und daß das Oberschiedsgericht, allerdings wohl in anderer Besetzung, noch zu sprechen habe. Träfe das zu, so bestände die Möglichkeit, daß die Schiedssprüche der ersten Instanz noch die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils erlangten, die Klage würde dann zurzeit mindestens noch verkräftigt sein. Indessen auch die von der Revision hilfsweise vertretene Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Es ist allerdings nicht richtig, wenn das Oberlandesgericht ausführt, daß die Mitglieder des Oberschiedsgerichts die Annahme des Schiedsrichteramts verweigert hätten und daß deshalb nach § 1033

Nr. 1 RPD. der Schiedsvertrag der Parteien außer Kraft getreten sei. Die Oberschiedsrichter haben weder die Annahme des Amtes verweigert, noch sind sie von dem mit ihnen geschlossenen Schiedsrichtervertrag zurückgetreten. Der als Oberschiedsgericht berufene Vorstand des Vereins der Getreidehändler ist vielmehr als Oberschiedsgericht zusammengetreten, hat mit den Parteien verhandelt und hat daraufhin als Oberschiedsgericht, wie das Oberlandesgericht an anderer Stelle seines Urteils selbst hervorhebt, einen Beschluß verkündet. Zu dessen Erlassung war er bei dem vom Oberlandesgericht anerkannten Recht der Parteien auf die zweite Instanz zwar nicht befugt, ihn zu fassen hat er sich aber für befugt gehalten. Der gute Glaube des Vorstands an sein Recht zur Ablehnung der Entscheidung ist von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Die Sache liegt dann so, daß das schiedsrichterliche Verfahren zu einem formellen Ende geführt worden ist, ohne daß dadurch der Streit der Parteien sachlich entschieden worden wäre. Ist aber ein schiedsrichterliches Verfahren einmal ergebnislos verlaufen, dann ist der Schiedsvertrag damit — vorbehaltlich natürlich abweichender Parteiabrede — endgültig erledigt. An diesem Satz hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten (RGZ. Bd. 41 S. 398, Bd. 108 S. 379, WarnRspr. 1911 Nr. 143). Eine Wiederholung oder Ergänzung des schiedsrichterlichen Verfahrens kann in einem solchen Falle von keiner Seite verlangt werden. Mit der Erledigung des Schiedsvertrags wird hinfällig, was in dem Verfahren an vorläufigen Entscheidungen gefällt ist. Die Schiedssprüche der ersten Instanz können also die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils nicht mehr erlangen. So hat auch das Oberschiedsgericht die Sache angesehen und wohl nur zur Verdeutlichung seines Standpunkts hat es noch die erstinstanzlichen Schiedssprüche ausdrücklich aufgehoben. Maßgebende Bedeutung kommt diesem Teil des vom Oberschiedsgericht erlassenen Beschlusses nicht zu. Auch ohne ihn sind die Schiedssprüche erster Instanz hinfällig geworden.

(Es wird dargelegt, daß eine von der Regel abweichende Parteienvereinbarung für den gegebenen Fall nicht getroffen ist, und sodann fortgefahren:)

Im Ergebnis ist dem Oberlandesgericht also darin beizutreten, daß der Schiedsvertrag der Parteien für Einwendungen gegen die

Klage keine Handhabe mehr bieten kann. Da die Beklagte sich für die von der Klägerin empfangene Zahlung auf keinen anderen Rechtsgrund berufen hat als nur auf die erstinstanzlichen Schiedssprüche, so ist nach deren endgültigem Fortfall die Klage mit Recht für begründet erachtet worden. Die Abweisung der Widerklage rechtfertigt sich damit, daß der Beschluß des Oberschiedsgerichts keine sachliche Entscheidung des Streits der Parteien enthält, also einer Aufhebung nach § 1041 BPD. überhaupt nicht unterliegt. . . .